

Eberhard Schultz



Norman Paech / Gerhard Stuby

### **Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen**

Aktualisierte Ausgabe

1062 Seiten | Hardcover | 2013 | EUR 60.00

auch als VSA e-Book erhältlich für € 49.99

ISBN ePub 978-3-89965-818-7 | ISBN pdf 978-3-89965-819-4

Ein Völkerrechts-Standardwerk, in dem »Fachwissen mit kritisch-gesellschaftlichem Engagement verbunden und dies auch noch verständlich vermittelt« wird – nicht nur für Juristen, Journalisten und Politikwissenschaftler, wie „Das Parlament“ schreibt, sondern dringend zu empfehlen auch für HistorikerInnen; und ein Muss für AktivistInnen der Friedensbewegung sowie der Bürgerrechts- und Menschenrechtsvereinigungen mit kritischem Anspruch.

Paech/Stuby folgen nicht angestaubter Dogmatik gängiger Völkerrechtslehrbücher, sondern entwickeln die Fortschritte des Völkerrechts aus der jeweiligen historischen Konstellation, aber auch eklatante Fehlschläge und Rückstände. Und die Autoren behandeln jüngste Ereignisse (Kongo, Sudan, Somalia, Libyen, Libanon, Syrien, Israel/Palästina, Kosovo, Georgien usw.).

Sie wenden sich entschieden gegen die Praxis der“ gezielten Tötung“ von Terrorismusverdächtigen durch Kampfdrohnen, mit den von interessierter Seite auch das Völkerecht »bereichert« werden solle, als eindeutiger Verstoß gegen die Friedensprinzipien der UN-Charta. »Aus den großen Interventions-Staaten der

*Nato und aus Israel kommen ständig Überlegungen und Erklärungen, auch ohne Mandat des Sicherheitsrats militärisch einzugreifen, wenn er durch ein Veto blockiert sei, wie in den Fällen Syrien und Iran«, so Paech und Stuby.*

Das 2013 aktualisierte Standardwerk setzt dem eurozentrischen Blickwinkel der herrschenden Völkerrechtslehre eine Perspektive entgegen, die die gesellschaftlichen Kräfte ihrer Entstehung und Durchsetzung offenlegt – wie etwa die besondere historische Konstellation der 1960er Jahre, in der die Kräfte des sozialistischen Lagers und der Entwicklungsländer gegen allen Widerstand ein fortschrittliches Normensystem des humanitären (Kriegs-)Völkerrecht durchsetzen konnten. Besonders hervorzuheben sind die Ausführungen zum legitimen Recht auf Widerstand gegenüber Kolonialismus, Neo-Kolonialismus und Unterdrückung - ein Widerstand, der zunehmend als Terror diffamiert wird.

- Teil A ist überschrieben mit „Die Epochen des Völkerrechts“, das erste Kapitel behandelt die Akteure: Staaten, internationale Organisationen, transnationale Konzerne, Aufständische, Befreiungsbewegungen, Völker. *»Der Staat ist trotz aller globalen Veränderungen, die seine politische und ökonomische Handlungsfähigkeit eingeschränkt haben und trotz der Verlagerung substantieller Souveränitätsrechte auf supranationale Organisationen der wichtigste Akteur in den internationalen Beziehungen geblieben und nach wie vor das zentrale Völkerrechtssubjekt.«* Das zweite Kapitel gibt einen Einblick in das Wesen des Völkerrechts als Konsensrecht; das dritte und vierte Kapitel befassen sich mit den Übergang zum modernen Völkerrecht in der Völkerbundperiode bzw. von 1945 bis heute. In Teil B werden die „Hauptelemente der neuen Völkerrechtsordnung“ in sechs Kapiteln – vom rechtlichen Rahmen der internationalen Beziehungen über das System der UNO und der Kollektiven Friedenssicherung, die Menschenrechte und ihr internationaler Schutz, und die Weltwirtschaftsordnung im Wandel des Völkerrechts bis zur „Bewahrung von Natur und Umwelt in souveränitätsfreien Räumen“ - behandelt. Besonders wichtig erscheint mir hierbei die Darstellung der umfassenden Systems der Menschenrechte und ihres internationalen Schutzes mit der Hervorhebung der gleichberechtigten Geltung der sog. sozialen Menschenrechte (d.h. der Rechte auf soziale Sicherheit; auf Arbeit, gleichen Lohn, Koalitionsfreiheit; Erholung und Freizeit; soziale Betreuung, d.h. ein angemessener Lebensstandard bezüglich Bekleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung etc.; Bildung und kulturelle Betreuung und Freiheit des Kulturlebens).

Wie Werner Ruf betont hat, ist ein Verdienst die Darstellung der Prozesshaftigkeit der Entwicklung des Völkerrechts als Resultat umfassender sozialer Prozesse, die begleitet und befördert wurden und werden durch die von der Menschheit entwickelten fortschrittlichen Normen, die vorgedacht wurden in verschiedenen Facetten der humanistischen Tradition, aber auch befördert wurden durch die Katastrophen der Weltkriege, durch die Herrschaft des Faschismus, weshalb gerade die Nürnberger Prozesse immer wieder eine wichtige Referenz dieser Arbeit sind.

Auch gegenüber einer häufig anzutreffenden „Kritik von Links“ wegen der immer wieder zu beobachtenden Missachtung des Völkerrechts durch westliche Staaten muss mit den Autoren betont werden: Geschichte, Politik und auch das (Völker-)Recht sind Folge sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse, die von Menschen gemacht und von Interessen bestimmt sind. Auch im Völkerrecht gilt die von Wolfgang Abendroth zum Grundgesetz entwickelte Analyse aus dessen antifaschistischem Charakter als Kompromiss nach der Kapitulation Deutschlands gegenüber der Anti-Hitler-Koalition und den sozialen und demokratischen Auseinandersetzungen im Inneren, wonach *„das Verfassungsrecht als ein jeweiliger Klassenwaffenstillstand gelten (kann), aber im Fortgang des Klassenkampfes, nicht als Klassenfrieden“*. Wie alles Recht müssen also auch Völkerrecht und die Menschenrechte immer wieder neu erkämpft werden, sowohl international wie innerstaatlich.

In dem Standardwerk finden wir eine fundierte Herleitung der notwendigen klaren Ablehnung jeder Form von militärischer Intervention ohne UN-Mandat, die Norman Paech kürzlich so zusammengefasst hat:

*„Werden aber Menschenrechte und Demokratie immer offener auf die Freiheiten des kapitalistischen Verkehrs reduziert, verlieren sie ganz ihren emanzipatorischen Charakter und geraten in immer deutlicheren Widerspruch zu dem nach 1945 geschaffenen Völkerrecht... Im Namen der Menschenrechte und Demokratie werden Notstandssituationen und eine „responsibility to protect“<sup>1</sup> ausgerufen, von denen behauptet wird, dass sie nur noch mittels militärischer Interventionen behoben und erfüllt werden können. Diese Interventionen verzichten immer offener auf die einzige Legitimation, die kriegerischen Einsätzen zu kommt: die UNO-Charta und das Völkerrecht.“*

---